

Die derzeitige Krise betrifft Banken und ganze Volkswirtschaften als Kreditnehmer. Auch Agrargenossenschaften? Bestenfalls werden bei der Kreditvergabe strengere Maßstäbe angelegt. Und das ist oft auch gut so, denn viele Genossenschaften verstehen sich eher als Beschäftigungsgesellschaften denn als Kapitalmehrungs- und Gewinnenerierungsgesellschaften – das hat natürlich eine Auswirkung auf die Kapitalkosten bei der Fremdfinanzierung. Denn auch Banken wissen: Wer möglichst viele Arbeitsplätze als Beschäftigungsgesellschaft sichern will, der riskiert langfristig alle Arbeitsplätze.

Kapitalgesellschaften in der Landwirtschaft, insbesondere inhabergeführte Unternehmen, weisen in der Regel höhere Gewinne aus als Agrargenossenschaften. Thesaurierte Gewinne, also nicht ausgeschüttete, steigern bei Kapitalgesellschaften den Unternehmenswert, bei Genossenschaften in der Regel nicht, denn die Gewinne werden meistens in gesperrte Rücklagen eingestellt. Erst bei der Umwandlung in eine andere Rechtsform, in der Regel in die GmbH, werden diese wieder frei und wirken sich wertsteigernd für die Beteiligung aus. Hätte das Mitglied stattdessen Anteile an einer Genossenschaftsbank gezeichnet, so läge dessen jährliche Rendite bei 6 oder 8 % – eine deutlich bessere Geldanlage. In eine Schieflage kommen Agrargenossenschaften, die sich als Beschäftigungsgesellschaft verstehen, sehr leicht, wenn sie im Bereich von plus/minus null wirtschaften. Starke Veränderungen der Absatzpreise zum Beispiel für Milch, Getreide, Tiere und der Beschaffungspreise wie Futtermittel, Dünger, Pflanzenschutz schlagen dann durch.

Haftungsrisiko für Aufsichtsräte

Kommt eine Agrargenossenschaft in eine wirtschaftliche Krise, so wird es für die Aufsichtsräte gefährlich, denn ihr persönliches Haftungsrisiko steigt. Und hier zeigt sich ein eklatanter Nachteil der Genossenschaft in der landwirtschaftlichen Urproduktion: Während die traditionellen Genossenschaften (Banken) qualifizierte Mitglieder wie Unternehmer, Anwälte oder Wirtschaftsprüfer haben und diese mit ihrem Sachverstand in den Aufsichtsrat gewählt werden können, sieht es bei Agrargenossenschaften eher trübe aus: Auf-



Ackerbau im Sonnenuntergang. Bevor in manchem Betrieb wegen fehlender Liquidität das Licht ausgeht, müssen praktikable Lösungen gefunden werden.

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

sichtsräte sind entweder Rentner, die oft entscheidungsarm sind und vom heutigen Unternehmertum nur wenig verstehen, oder lohnabhängige Arbeitnehmer, die um ihren Arbeitsplatz fürchten, Innovationen und Rationalisierungen misstrauisch gegenüberstehen, von modernem Management wenig Ahnung haben und sich letztendlich nur um ihren Arbeitsplatz und die Einkommenshöhe sorgen. Entweder wird alles blockiert oder gedankenlos abgenickt. Daraus kann ein erhebliches Haftungsrisiko für Aufsichtsräte resultieren. Das stärkt die Einflussnahme der Prüfungsverbände, die ihr Geschäft absichern wollen.

In der Krise, insbesondere zur Vermeidung einer Kreditwürdigkeitskrise, ist es sinnvoll, das Eigenkapital zu erhöhen. Tatsächlich weisen Agrargenossenschaften in der Regel ein sehr geringes Eigenkapital aus ge-

zeichneten Genossenschaftsanteilen im Verhältnis zum langfristigen Anlagevermögen aus. Zudem hat sich in der Regel die Anzahl der Mitglieder und damit der Anteile seit der Umwandlung von der LPG durch Altersentwicklung und bewusst herbeigeführte Austritte reduziert.

Wege, Kapital heranzuschaffen

■ Zeichnung zusätzlicher Genossenschaftsanteile durch die vorhandenen oder neuen Mitglieder. Das bringt in der Regel wenig zusätzliches Geld in die Kasse. In einer Kapitalgesellschaft ist es normal, dass ein Kapitalaufstocken nicht zum Nominalwert, sondern zum tatsächlichen Wert eines Geschäftsanteils erfolgt, zumal dieser als Beteiligungswert nicht verloren geht. In der Genossenschaft ist theoretisch ein Auf-

preis möglich, der aber nicht zum Genossenschaftsanteil wird und der Kapitalrücklage zuzuführen ist. Aber welches Mitglied will das schon, wenn es beim Ausscheiden nur seinen nominalen Genossenschaftsanteil ausgezahlt bekommt? Das ist einfach ein Konzeptfehler der Agrargenossenschaft.

■ Festlegung eines Mindestkapitals, das nicht unterschritten werden darf. Dafür wurde in der Gesetzesnovelle im § 8a GenG die Voraussetzung geschaffen. Damit soll der Nachteil des variablen Kapitals beseitigt werden, denn das in der Höhe schwankende Kapital gilt nach dem internationalen Bilanzierungsstandard nicht als Eigenkapital. Die Festlegung eines Mindestkapitals kann aber beim Ausscheiden eines Mitglieds erhebliche Probleme bereiten und ist deswegen für Agrargenossenschaften wenig geeignet.

■ Beitritt sogenannter investie-

Die mit dem Wandel handeln

Wie hilft sich eine **Agrargenossenschaft in der Krise**, und welche Verantwortung haben Vorstand und Aufsichtsrat? Andere Antworten als der Artikel in der letzten Woche gibt dieser Beitrag.

render Mitglieder. Diese Möglichkeit wurde durch die Gesetzesnovelle in § 8 Abs. 2 geschaffen. Aber auch hier gibt es in der Praxis erhebliche Probleme: Diese Mitglieder dürfen die anderen Mitglieder nicht überstimmen können, sowohl wenn die einfache Mehrheit als auch wenn eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Und im Aufsichtsrat dürfen sie nur ein Viertel der Mitglieder stellen. Wer will schon bei so wenig Mitsprache sein Geld riskieren?

■ Kapitalerhöhung aus Genossenschaftsmitteln. Im Rahmen der Altschuldenablösung wurden oft erhebliche Teile des früheren Altkredits erlassen. Diese sind nach § 10 Abs. 2 LwAltschG in eine Rücklage einzustellen, die nur zur Deckung von Verlusten oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden darf. Diese Rücklage könnte also zur Kapitalerhöhung verwendet werden – bilanziell ein Donnerschlag. Aber alle mir bekannten Genossenschaften hüten sich davor wie der Teufel vor dem Weihwasser, denn dann hätte das ausscheidende Mitglied einen deutlich höheren Zahlungsan-

spruch – und das geht zulasten der Liquidität. Nun ja, ein Nachteil dieser Rechtsform. Aber dürfen die Mitglieder darunter leiden? – Das ist eine moralische Frage. Leider wissen fast alle Aufsichtsräte nichts von dieser Möglichkeit, und Vorstände behalten ihr Wissen für sich.

Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft

In der finanziellen Krise ist es für Genossenschaften deutlich schwerer als beispielsweise für Kapitalgesellschaften, zusätzliches Eigenkapital zu erhalten. Ist eine echte Kapitalaufstockung zum Überleben des Unternehmens erforderlich, dann ist die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft mit gleichzeitigem oder anschließendem Beitritt neuer Gesellschafter zum tatsächlichen Wert der Beteiligung nicht zu umgehen. Aufsichtsräte müssten eigentlich von sich aus derartige Maßnahmen initiieren – wenn sie das in der Krise unterlassen, können sie für den entstandenen Schaden haften. Dass es für Aufsichtsräte Haftungsfälle gibt, ist vielen leider nicht bewusst. Dass

Vorstände haften können, gilt allgemein als bekannt – die Tragweite kennt man aber nicht. So können Vorstände finanziell haften, wenn sie ihre Insiderkenntnisse den Aufsichtsräten und den Mitgliedern vorenthalten. Das gilt besonders auch für die Vermögenslage und den Wert der Genossenschaft. Beispielsweise auch für den Fall der Rechtsformumwandlung oder des Verkaufs im Ganzen.

Im Bericht über die Jahresversammlung des Mitteldeutschen Genossenschaftsverbandes wurde erwähnt, dass Mitglieder „Rückzahlungen der Genossenschaftsanteile“ erhalten – das dürfte gesetzeswidrig sein. Dafür braucht man mindestens einen Beschluss der Mitgliederversammlung. So aber sieht es nach Herausdrängen zugunsten der verbleibenden Mitglieder aus. Es ist zu vermuten, dass eine Rechtsformumwandlung oder ein Verkauf der Genossenschaft zum tatsächlichen Wert im Raum stehen könnte. Auch hier stellt sich die Frage nach der Verantwortung und nach der Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat.

ARNO REIS, ELMENHORST

Studie

Kaufanreiz Biosiegel

Bonn. Das 2001 eingeführte Biosiegel wirkt – und zwar direkt aufs Gehirn. Das zeigen Forscher der Universitäten Bonn und Greifswald in einem Test mit 30 Personen. Das Logo stimuliert demnach einen Teil des Belohnungssystems im Gehirn, das ventrale Striatum. Die Aktivierung spiegelt sich im Kaufverhalten wider: Im Schnitt waren die Teilnehmer bereit, 45 % mehr Geld für Produkte mit dem Siegel zu zahlen. Am stärksten reagierte Versuchspersonen, die „im wirklichen Leben“ oft zu Bioprodukten greifen. „Es ist interessant, dass ein abstraktes Logo eine solche Wirkung entfaltet“, sagt der Letztautor der Studie, Dr. Bernd Weber. Er leitet am Bonner Life&Brain-Zentrum die Arbeitsgruppe NeuroCognition-Imaging. „Die Studie zeigt, welche große Bedeutung die Auszeichnung von Produkten auf das Kaufverhalten haben kann.“

CT4/2010

Colzor Trio®

Das Raps herbizid für alle Fälle!

Einfach

mit überlegener Wirkungsbreite einmal behandeln

Sicher

mit überragender Wirkungssicherheit auf allen Böden

Passt immer

unter allen Witterungsbedingungen

www.syngenta-agro.de
BeratungsCenter 0800/32 40 275
(gebührenfrei)

syngenta

Rapsfatz alles sauber

Colzor Trio®
Das Raps herbizid für alle Fälle!